

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 21. November 2024	Nr. 276
------	--------------------------------	---------

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/
Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“
an der Universität Bremen**

**hier: Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“,
beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12
(Erziehungs- und Bildungswissenschaften)**

Vom 6. November 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 6. November 2024 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Änderung der Prüfungsordnung „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 9. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 320) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.1 für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 17. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 320) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 9. Februar 2021 (Brem.ABl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 wird ein neuer Satz 2 wie folgt ans Ende gestellt: „Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.“

2. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 wird ein Verweis auf den neuen Anhang 3 aufgenommen, der Absatz wird daher redaktionell überarbeitet und wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.“

- b) Die Absätze 4 und 5 entfallen, die Ziffer des letzten Absatzes ändert sich in „4“.

3. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Überschrift wird ergänzt um den Klammerzusatz „(inklusive Kolloquium)“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Masterarbeit“ um den Klammerzusatz „(inklusive Kolloquium)“ ergänzt.

- c) Absatz 2 wird redaktionell überarbeitet und wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium) umfasst 21 CP und beinhaltet Masterarbeit und Kolloquium. Näheres siehe Anhang 2.1 und Modulbeschreibung.“

- d) In Absatz 4 ändert sich die Zeitangabe in Satz 1 in „15 Wochen“ und in Satz 2 in „5 Wochen“.

4. Die Auflistung der Anhänge wird erweitert um die Angabe „Anhang 3: Weitere Prüfungsformen“.

5. In Anhang 1 wird der Studienverlaufsplan wie folgt geändert:

- a) In der Spalte zur Masterarbeit wird bei Modul IP-GO-13 die Kennziffer um den Zusatz „n“ erweitert und dem Modultitel zusätzlich der Klammerzusatz „(inkl. Kolloquium)“ hintenangestellt.

- b) Die Legende zum tabellarischen Studienverlauf wird am Ende ergänzt um den Zusatz „, inkl.: inklusive“.

6. In Anhang 2 Tabelle 2.1 „Masterarbeit“ ändert sich die Angabe des Prüfungstyps von „MP“ in „TP“; die Tabelle wird redaktionell überarbeitet, um Klammerzusätze zum Kolloquium sowie um die Teilprüfungen ergänzt und sieht daher aus wie folgt:

„2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GO-13n	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	P	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Forschungstätigkeit und Begleitseminar, 6 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)“

7. Ein Anhang 3 wird zusätzlich wie folgt aufgenommen:

„Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- b) Portfolio mit Lerntagebuchanteilen: In einem Portfolio mit Lerntagebuchanteilen sind bearbeitete Aufgaben so zusammengestellt und reflektiert, dass deren Bezüge zueinander sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen des Modul- bzw. Veranstaltungsverlaufs deutlich werden.
- c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- d) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.
- e) Studien-Praxis-Projekt (SPP): Präsentation des SPP-Projekts und Anfertigung eines Reflexionsberichts.
- f) Bericht zur Fallarbeit: Die diagnostischen Erkenntnisse der praktischen Fallarbeit in der Schule werden schriftlich dargelegt und münden in einen Förderplan, dessen Durchführung beschrieben und reflektiert wird.
- g) Projektarbeit: Auf Grundlage einer mit den Lehrenden abgestimmten Projektkonzeption können Studierende ein selbstverantwortetes Projekt durchführen. Sie dokumentieren die Durchführung in einer abgestimmten Art und Weise und präsentieren diese Dokumentation im Seminar.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26

ihr Studium im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ im Fach Inklusive Pädagogik aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ im Fach Inklusive Pädagogik aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1.1 „Inklusive Pädagogik“ im Masterstudiengang „Lehramt Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an Gymnasien/Oberschulen“ vom 17. Februar 2021. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden geänderten Ordnung.

Genehmigt, Bremen, den 13. November 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen